

ohne Ander-Soll-Behauptung, also kein „Gesetz“ (= „kein Anspruch“), aber doch ein „Antrag“ vorliegt. Sieht man also in den „Verfassungen“ sogenannte „leges imperfectae“, so müßte man zu der Behauptung stehen, daß mit den Verfassungen an die gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten keine „Ansprüche“, sondern entweder nur „Eigen-Wunsch bzw. -Furcht-Behauptungen“ oder „Anträge“ gerichtet werden. Im Rahmen einer „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ kann keine Entscheidung der hier aufgeworfenen wichtigen besonderen gesellschaftswissenschaftlichen Fragen geboten werden, die umfassende Sonder-Untersuchungen voraussetzen würde. Es sei nur angedeutet, daß die Auffassung der Verfassungsgesetze als an die gesetzgebenden Körperschafts-Gesamtheiten gerichteter Ansprüche auch noch auf andere große Schwierigkeiten stößt, die sich aber überwinden lassen, wenn man zu der Erkenntnis kommt, daß mit den Verfassungen Ansprüche vorliegen, die an die Regierungs- und Vollzugsbeamten gerichtet sind und mit welchen schließlich darauf gezielt wird, die „Gesetzgebungsmacht“ besonderer Körperschafts-Gesamtheiten zu beschränken. Jedenfalls kann aber in diesem Zusammenhange darauf verwiesen werden, daß auch die „Verfassungslehre“ nur auf dem Boden einer „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ die ihr gestellten Fragen klar zu beantworten vermag, daß also ohne klares Wissen um die Gegebenen „Verhalten-Werbung“ und „Verhalten-Werbung-Entsprechung“ auch eine wissenschaftlich haltbare Verfassungslehre nicht möglich ist.

Als besondere „Staatsfunktion“ wird auch stets neben der „Gesetzgebung“ und der „Verwaltung“ die „Rechtsprechung“ angeführt, während die „Gesetzgebung“ meist als „Rechtssetzung“ betrachtet wird. Mit der Behauptung, daß es der Staatsherrscher sei, der „Recht setze“ und über dessen Befehl „Recht gesprochen“ werde, geht man von der Meinung aus, daß „Staat“ und „Recht“ in einem Wirkenszusammenhange zu finden sind, in welchem der „Staat“, d. h. der „Staatsherrscher“ wirkt, das „Recht“ hingegen die Wirkung abgibt. Indes ist solche Meinung, wie allgemein bekannt ist, bei weitem nicht unbestritten, vielmehr gehört die Streitfrage nach der Beziehung von „Staat“ und „Recht“ zu jenen Streitfragen, welche schier unerschöpflich viele Antworten finden, von denen aber keine einzige bisher den Streit beendet hat. Da in diesem Zusammenhange weder eine „Allgemeine Staatslehre“ noch eine „Allgemeine Rechtslehre“ zu entwerfen ist, vielmehr lediglich gezeigt werden soll, welche Bedeutung die „Allgemeine Gesellschaftslehre“ für jene anderen Lehren hat, ist hier auch nicht der Ort, um die Suche nach einer Antwort auf die Frage nach der Beziehung von „Staat“ und „Recht“ in der erwünscht umfassenden Weise aufzunehmen, insbesondere aber nicht der Ort, die bisherigen Antworten kritisch zu betrachten. Jene Antworten können aber etwa